

EINWOHNERGEMEINDE

SAANEN



Strassen- und Wegreglement

vom 1. Mai 2021

1.	Allgemeine Bestimmungen	Artikel	Seite
	Geltungsbereich	1	4
	Vorbehalt anderen Rechts	2	
	Gegenstand	3	
	Begriff der Straßen und Wege	4	
	Straßenklassen	5	
	Gemeindestraßen und -wege	6	5
	Privatstraßen und -wege im Gemeingebrauch	7	
	Privatstraßen und -wege	8	
	Güter-, Flur- und Waldwege	9	
	Fuß- und Wanderwege, Radwege	10	
	Straßenverzeichnis	11	
2.	Widmung, Widerruf der Widmung, Übernahme und Abtretung		
	Widmung	12	
	Widerruf der Widmung	13	6
	Übernahme von Privatstraßen als Gemeindestraßen	14	
	Abtretung von Gemeindestraßen an Private	15	
3.	Neuanlage und Ausbau		
	Wirkungsziele	16	
	Begriffe Neuanlage / Ausbau / Unterhalt	17	7
	Technische Anforderungen	18	
	Straßen der Klasse IA + IB1	18	
	Straßen der Klasse IB2 + III	19	
	Straßen der Klasse II + IV	20	
4.	Unterhalt		
	Grundsatz / Begriff	21	8
	Unterhaltungspflicht	22	
	a) Öffentliche Straßen und Wege	22	
	b) Übrige Straßen und Wege	22	
	c) Fuß- und Wanderwege, Radwege	22	
5.	Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung)		
	Abgrenzung der Schneeräumung	23	
6.	Beleuchtung		
	Abgrenzung der Beleuchtung	24	
7.	Gemeindebeiträge (Neu- und Ausbau, Unterhalt)		
	Gemeindebeiträge	25	9
	Neu- und Ausbau	25	
	Außerordentliche Gemeindebeiträge	25	
	Belagserneuerungen	25	
	Unterhaltskosten	25	
	Schneeräumung	25	
8.	Benützung		
	Benützung	26	
	Entschädigung für außerordentliche Inanspruchnahme	27	
9.	Bestimmungen über die den öffentlichen Straßen benachbarten Grundstücke		
	Bestimmungen	28	
	Gemeinderat	29	
	Infrastrukturkommission	30	10
	Abteilung Finanzen, Liegenschaften, Informatik	31	
10.	Widerhandlungen		
	Widerhandlungen	32	

11.	Schlussbestimmungen	
	Inkrafttreten	33
	Anhänge	34
	Genehmigung und Auflagezeugnis	
	Anhang 1	11
	Straßenverzeichnis	
	Anhang 2	15
	Allgemeine Bestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen	
	Anhang 3	16
	Beiträge Neu- und Ausbau von privaten Straßen und Wegen	
	Anhang 4	17
	Außerordentliche Gemeindebeiträge	
	Anhang 5	18
	Beiträge an Belagserneuerungen	
	Anhang 6	19
	Beiträge an Unterhaltskosten	
	Anhang 7	20
	Beiträge an die Schneeräumung / Schneeräumungsverzeichnis	
	Anhang 8	22
	Gebühren für außerordentliche Inanspruchnahme	

Der Gemeinderat von Saanen beschließt, gestützt auf das Straßengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) und die Straßenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) folgendes Straßen- und Wegreglement.

Der Gemeinderat wählt für sämtliche Funktionsbezeichnungen die geschlechtsneutralen Formen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1	<p>¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Einwohnergemeinde Saanen gelegenen Erschließungen wie Straßen, Wege, Wanderwege, Gehwege, Brücken, Radwege, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne der übergeordneten bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzgebung gelten. Hierzu gehören auch öffentliche Fuß- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das kommunale Straßenverzeichnis aufgenommen worden sind.</p> <p>² Die Erschließungen und Erschließungsrechte gemäß Abs. 1 werden im Reglement unter dem Sammelbegriff „Straßen und Wege“ zusammengefasst.</p> <p>³ Für Privatstraßen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.</p> <p>⁴ Für die Kantonsstraßen gelten das Straßengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) und die Straßenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1).</p>
Vorbehalt anderen Rechts	Art. 2	Vorbehalten sind insbesondere die Bestimmungen des eidg. und kant. Rechts sowie des Organisationsreglements und Funktionendiagramms der Einwohnergemeinde Saanen.
Gegenstand	Art. 3	Dieses Reglement regelt insbesondere: 1. Neuanlage und Ausbau der Straßen und Wege. 2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Straßen und Wege. 3. Widmung und Widerruf der Widmung, Übernahme und Abtretung von Straßen und Wege durch die Einwohnergemeinde. 4. Winterdienst. 5. Zuständigkeiten.
Begriff der Straßen und Wege	Art. 4	Zu den Straßen und Wegen im Sinne dieses Reglements gehören alle Erschließungsanlagen gemäß Art. 1, Abs. 1, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der zugehörigen Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Straßengesetzes (Art. 5 SG).
Straßenklassen	Art. 5	Die Einwohnergemeinde Saanen unterscheidet zwischen folgenden Straßen und Wegen: Klasse I <i>Öffentliche Straßen und Wege</i> A Gemeindestraßen und -wege B Privatstraßen und -wege im Gemeingebrauch, wie beispielsweise Weggenossenschaften 1 Straßen und Wege mit Anforderungen wie Gemeindestraßen (Art. 18)

	2 Straßen- und Wege mit reduzierten Anforderungen (Art. 19)
Klasse II	<i>Privatstraßen und -wege</i>
Klasse III	<i>Güter-, Flur- und Waldwege</i>
Klasse IV	<i>Fuß- und Wanderwege, Radwege</i>

- Gemeindestraßen und -wege **Art. 6** Gemeindestraßen und -wege (Klasse IA) dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde, erschließen die Baugebiete, stellen die Verbindung zu den Kantonsstraßen her und dienen dem lokalen Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden (Art. 8 SG).
- Privatstraßen und -wege im Gemeingebrauch **Art. 7** Im Privateigentum stehende Straßen und Wege gelten als öffentliche Straßen und Wege (Klasse IB), wenn sie dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Art. 9 SG).
- Privatstraßen und -wege **Art. 8** Privatstraßen und -wege (Klasse II) sind von Privaten erstellte Straßen und Wege, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten für die zweckbestimmte, öffentliche Nutzung zur Fortbewegung errichtet sind.
- Güter-, Flur- und Waldwege **Art. 9** Güter-, Flur- und Waldwege (Klasse III) sind Wege, die vorwiegend der Erschließung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.
- Fuß- und Wanderwege, Radwege **Art. 10** ¹ Fußwege (Klasse IV) gemäß Art. 2, Abs. 3 FWG, sind Verkehrsverbindungen für Fußgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.
² Wanderwege (Klasse IV) gemäß Art. 3, Abs. 3 FWG, dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel außerhalb des Siedlungsgebietes.
³ Radwege (Klasse IV) gemäß Veloweggesetz dienen der Entflechtung und stellen die Verbindung zwischen den Ortschaften sicher.
- Straßenverzeichnis **Art. 11** ¹ Der Gemeinderat legt die Straßen und Wege der Klasse I, II, III und IV in einem Verzeichnis (Anhang I) sowie deren Strecken in einem separaten Plan im Anhang fest. Als Ausgangslage bei privaten Straßen und Wegen dienen die bewilligten Perimeterpläne. Der Gemeinderat kann über die Perimeterpläne hinaus begründete Ausnahmen vornehmen.
² Für Änderungen der Klasseneinteilung gemäß Art. 5 sowie Erweiterungen der festgelegten Wegstrecken ist beim Gemeinderat von Saanen ein Gesuch um Aufnahme in das Straßenverzeichnis zu stellen. Dies gilt auch für Erweiterungen/Änderungen innerhalb eines bestehenden Straßenperimeters.

2. Widmung, Widerruf der Widmung, Übernahme und Abtretung

- Widmung **Art. 12** ¹ Straßen und Wege, die die Gemeinde zur allgemeinen Benützung erstellt, gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.
² Straßen, die interessierte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gestützt auf Art. 109 und ff. BauG zur allgemeinen Benützung erstellen, gelten mit ihrer ordnungsgemäßen Erstellung als dem Gemeingebrauch gewidmet.

³ Privatstraßen, die den technischen Anforderungen von Art. 18 oder 19 genügen, eine Gesellschaft nach OR, ZGB oder VBWG und im öffentlichen Interesse sind, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden, und zwar

- a) durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder Grundeigentümer zugestimmt hat,
- b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit,
- c) durch Übertragung der Unterhaltspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Straße an die Gemeinde oder
- d) wenn mehr als die Hälfte der wertvermehrenden Aufwendungen durch öffentliche Gelder finanziert ist.

⁴ Für Erweiterungen von Anlagen, die bereits dem Gemeingebrauch gewidmet wurden, gelten die unter Absatz 3 genannten Voraussetzungen sinngemäß.

⁵ Der Öffentlichkeit gewidmete Privatstraßen dürfen maximal mit einem dreiteiligen Fahrverbot sanktioniert werden.

⁶ Die Rechtswirkung der Widmung richtet sich nach deren Umfang und Art. 65 SG. Bei Straßen und Wegen, die gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen unterstützt werden, bleiben die Bestimmungen jenes Gesetzes vorbehalten.

Widerruf der
Widmung

Art. 13 ¹ Ist die zu entwidmende Straße Gegenstand eines Überbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen (Art. 58 ff BauG).
² In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen (Art. 23 SV).

Übernahme von
Privatstraßen als
Gemeindestraßen

Art. 14 ¹ Bestehende Privatstraßen, die den technischen Anforderungen von Art. 18 oder 19 entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.
² Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten des Veräußerers.

Abtretung von
Gemeindestraßen
an Private

Art. 15 ¹ Gemeindestraßen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).
² Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten der Gemeinde.
³ Die Entschädigung wird vom zuständigen Gemeindeorgan festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

3. Neuanlage und Ausbau

Wirkungsziele

Art. 16 Das Reglement ist insbesondere auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet:
a) Straßen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass die Summe aller Wirkungen dauerhaft zu einer Verbesserung der Erschließung und somit des Lebensraums führt;
b) Straßen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass sie die wirtschaftliche und touristische Entwicklung unterstützen;

- c) Straßen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass sie für die Gemeinde wirtschaftlich tragbar sind;
- d) Die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer/-innen werden aufeinander abgestimmt;
- e) Die negativen Auswirkungen der Mobilität werden möglichst geringgehalten.

Begriffe
Neuanlage /
Ausbau /
Unterhalt

- Art. 17** ¹ Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen Straßenverbindung oder die Totalsanierung einer bestehenden Straße.
² Unter Ausbau wird die wertvermehrende Erweiterung der Verkehrsfläche einer Straße sowie die Straßenverlegung verstanden, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird (wertvermehrend).
³ Unter Unterhalt wird die Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit durch einfache und regelmäßige Maßnahmen verstanden (werterhaltend).

Technische
Anforderungen

- Art. 18** ¹ Alle Neuanlagen und Ausbauten von Straßen der Klasse IA und IB1 sollen nach Möglichkeit folgenden Anforderungen genügen:

Straßen der
Klasse IA + IB1

- a) Mindestbreite der Fahrbahn (ohne Kurvenverbreiterung) nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (Art. 7 BauV);
 - b) Höchststeigung 12%, in Ausnahmefällen bis zu 15% (Art. 9 BauV);
 - c) Bankettbreite in der Regel 50 cm;
 - d) frostsicherer Koffer von tragfähiger Stärke;
 - e) Verschleißschicht in der Regel mit Schwarzbelag, Beton oder wo vorgeschrieben Pflasterung. In besonderen Fällen (z.B. außerhalb des Baugebietes) genügt ein Naturbelag;
 - f) genügende Ausweichstellen auf Sichtdistanz für Straßen mit Gegenverkehr von bis zu 3,00 m Breite;
 - g) genügende Entwässerung (Entwässerungsschacht mit Schlamm-sammler, Rohrdurchmesser gemäß GKP);
 - h) Weder Zaunpfähle noch sonstige Gegenstände dürfen in den Straßenraum hineinragen und eine Verletzungsgefahr darstellen.
- ² Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Straßenfachleute (VSS) wegleitend.

Straßen der
Klasse IB2 + III

- Art. 19** ¹ Neuanlagen oder Ausbauten von Straßen der Klasse IB2 und III haben nach Möglichkeit folgenden Anforderungen zu genügen:
- a) Regelbreite 3,00 m (ohne Kurvenverbreiterung);
 - b) beidseitiges Bankett von min. 30 cm Breite;
 - c) Straßenbau mit notwendiger und dem Gebrauch entsprechend der Koffer in tragfähiger Stärke;
 - d) genügend Ausweichstellen;
 - e) soweit erforderlich eine genügende Entwässerung.
- ² Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Abteilung Strukturverbesserung des Kantons Bern (ASV) wegleitend.

Straßen der
Klasse II + IV

- Art. 20** Für die Klassen II und IV gelten die bundesrechtlichen und kantonalen Anforderungen. Falls keine Regelung vorgesehen ist, kommen die Richtlinien des Schweizerischen Verbandes der Straßen- und Verkehrsfachleute (VSS) zur Anwendung.

4. Unterhalt

Grundsatz / Begriff **Art. 21** ¹ Öffentliche Straßen und private Straßen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offenstehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.
² Der Unterhalt umfasst die Reinigung und die Instandstellung. Der Winterdienst wird in Art. 23 separat geregelt.
³ Straßen sind sauber zu halten. Kosten für übermäßige Verunreinigung trägt der Verursacher.
⁴ Bei Beschädigungen einer Straße oder übermäßiger Abnutzung, trägt der Verursacher die Kosten für die Wiederherstellung.

Unterhaltungspflicht **Art. 22** ¹ Der Unterhalt der Straßen und Wege der Klasse IA ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.
a) Öffentliche Straßen und Wege ² Der Unterhalt der übrigen Straßen und Wege ist Sache der Grundeigentümer, soweit dafür nicht die Gemeinde oder der Kanton zuständig sind (Art. 42, Abs. 1 SG). Die Gemeinde kann auf Gesuch hin Beiträge leisten.
b) Übrige Straßen und Wege ³ Für die Fuß- und Wanderwege, Radwege (Klasse IV) sind die Bestimmungen des eidg. und kantonalen Rechts maßgebend.
c) Fuß- und Wanderwege, Radwege ⁴ Das zuständige Gemeindeorgan behält sich das Recht vor, Beiträge bei Unterlassung der Unterhaltungspflicht zu kürzen oder zu verweigern.

5. Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung)

Abgrenzung der Schneeräumung **Art. 23** ¹ Grundsätzlich werden die Straßen und Wege der Klassen I bis III bis zur letzten ständig bewohnten Liegenschaft geräumt. Der Gemeinderat regelt die Details im Anhang 7. Maßgebend ist der dauernde, steuerrechtliche Wohnsitz.
² Die Organisation des Winterdienstes und der Schneeräumung obliegt der Gemeindeverwaltung.
³ Die Fahrbahn und die Ausweichstellen sind freizuhalten.
⁴ Die Schneeräumung von Straßen der Klassen IB, II und III erfolgt ausschließlich auf Gesuch hin.
⁵ Für Schäden am Straßenkörper, die durch die nach guten Treuen und den allgemeinen Sorgfaltspflichten ausgeführten Schneeräumung entstehen, hat die Eigentümerschaft der Straße aufzukommen. Nicht schadenersatzpflichtig ist beispielsweise die normale Abnutzung und Beschädigung des Straßenkörpers durch die bei der Schneeräumung eingesetzten Gerätschaften.

6. Beleuchtung

Abgrenzung der Beleuchtung **Art. 24** ¹ Die Straßen und Wege sind nach den Grundsätzen der Verkehrssicherheit zu beleuchten. Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Maß und auf die Dorfkerne Saanenmöser, Schönried, Saanen und Gstaad zu beschränken. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Ausnahmen erlassen.
² Den Grundeigentümern können Beiträge an die Kosten für die Beleuchtung auferlegt werden. Die Bestimmungen in Art. 25 sind sinngemäß anwendbar.

7. Gemeindebeiträge (Neu- und Ausbau, Unterhalt)

- Gemeindebeiträge **Art. 25** ¹ Die Gemeinde leistet auf Gesuch hin an Privatstraßen und -wege im Gemeingebrauch die folgenden Beiträge:
- Neu- und Ausbau
- a) Höchstens 20 % an die Kosten für den Neu- und Ausbau von Anlagen, die sowohl vom Bund als auch vom Kanton subventioniert werden und in der Regel der Verbesserung der Boden- oder Waldbewirtschaftung dienen (Anhang 1).
- b) bis höchstens 70 % an die Kosten für Neu- und Ausbau von Anlagen, die weder vom Bund noch vom Kanton subventioniert werden (Anhang 1), insofern sie zweckmäßig und für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind.
- Außerordentliche Gemeindebeiträge
- c) 10 % - höchstens 50 % für Neu- und Ausbau von privaten Straßen und Wegen zu bewohnten Heimwesen und landwirtschaftlich regelmäßig genutzten Betrieben, für deren Bau keine Weggenossenschaft gegründet werden kann (Anhang 3).
- d) Bei größeren Neuanlagen oder Korrekturen kann auf Gesuch hin über den Gemeindebeitrag nach den Bestimmungen dieses Artikels ein außerordentlicher Beitrag bewilligt werden (Anhang 4).
- Belagserneuerungen
- e) 30%, höchstens 70% an die Belagserneuerungen von Anlagen (Anhang 5).
- Unterhaltskosten
- f) Höchstens 75 % an die beitragsberechtigten Privatstraßen und -wege im Gemeingebrauch (Anhang 6).
- Schneeräumung
- g) 100 % an die Schneeräumung (Anhang 7) gemäß Art. 23.
- ² Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen sind im Anhang 2 aufgeführt.

8. Benützung

- Benützung **Art. 26** Die Benützung öffentlicher Straßen richtet sich nach den Bestimmungen des Straßengesetzes (Art. 65-72 SG). Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege, vorbehaltlich zusätzlicher Einschränkungen aus der Waldgesetzgebung und aus dem Waldstraßenplan.

- Entschädigung für außerordentliche Inanspruchnahme **Art. 27** Wird durch außergewöhnliche Inanspruchnahme der Straßen und Wege vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern (Anhang 8).

9. Bestimmungen über die den öffentlichen Straßen benachbarten Grundstücke

- Bestimmungen **Art. 28** Es gelten die Bestimmungen des Straßengesetzes, ergänzende oder abweichende Gemeindevorschriften bleiben vorbehalten.

- Gemeinderat **Art. 29** Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) Der Erlass und die Abänderung von Erschließungsplänen (ÜO) nach den Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 66, Abs. 3 BauG).
- b) Die Erschließungsplanung
- c) Die Aufsicht über das Straßenwesen
- d) Die Führung des Straßenverzeichnisses
- e) Die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes im Sinne von Art. 18 und 19.

- Infrastrukturkommission (IKo) **Art. 30** Die Zuständigkeiten der Infrastrukturkommission sind im Kommissionsreglement und dem Funktionendiagramm der EWG Saanen geregelt.
- Abteilung Finanzen und Liegenschaften **Art. 31** Die Abrechnungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen gemäß Art. 25 hiervor sind durch die Infrastrukturkommission zu prüfen, mit einem kurzen Bericht zu versehen und durch die Abteilung Finanzen und Liegenschaften auszurichten.
- Widerhandlungen **10. Widerhandlungen**
Art. 32 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstößt, wird mit einer Buße bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind.
² Der Gemeinderat verhängt die Bußen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- Inkrafttreten **11. Schlussbestimmungen**
Art. 33 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Mai 2021 in Kraft.
² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Straßen- und Wegreglement vom 9. Juni 2000 aufgehoben.
- Anhänge **Art. 34** Die Anhänge 1 bis 8 dieses Reglements werden durch den Gemeinderat erlassen und gelten als verbindlich.

Genehmigung:

Der Gemeinderat von Saanen hat dieses Reglement beraten und in der vorliegenden Form am 27. Oktober 2020 genehmigt.

Saanen, 27. Oktober 2020

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident Der Sekretär

gez. T. von Grünigen gez. Th. Bollmann

T. von Grünigen Th. Bollmann

Auflagezeugnis:

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 03.11.2020 bis zum 02.12.2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 03.11.2020 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 33, Abs. 1, Bst. c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 15.12.2020 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.05.2021 bescheinigt.

Saanen, 15. Dezember 2020

Der Fachleiter:

gez. R. Marti

R. Marti

ANHANG 1 - Straßenverzeichnis gemäß Art. 11

Die genauen Strecken sind auf einem separaten Plan festgelegt.

1. Gemeindestraßen Klasse IA			
Trägerin/Eigentümerin	Straßenbezeichnung	Beschaffenheit	Recht
Gemeinde	Allmistrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Alpinastrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Alte Hubelstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Alte Lauenenstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Alte Strasse Saanenmöser	Belagstrasse	
Gemeinde	Alte Strasse Schönried	Belagstrasse	
Gemeinde	Alte Strasse, Saanen	Belagstrasse	
Gemeinde	Bahnhof-Gässli	Belagstrasse	
MOB	Bahnhofstrasse Gstaad	Belagstrasse	
Gemeinde	Bahnhofstrasse Saanen	Belagstrasse	
MOB	Bahnhofstrasse Saanenmöser	Belagstrasse	
Gemeinde	Bahnhofstrasse Saanenmöser	Belagstrasse	
MOB	Bahnhofstrasse Schönried	Belagstrasse	
Gemeinde	Bahnhofstrasse Schönried	Belagstrasse	
Gemeinde	Bellerivestrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Bergmattestrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Bergsonnestrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Bissenstaldenweg	Belagstrasse	
Gemeinde	Bissenstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Bodenstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Bortgässli	Belagstrasse	
Gemeinde	Büelstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Bühlstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Campingstrasse A	Belagstrasse	
Gemeinde	Campingstrasse B	Belagstrasse	
Gemeinde	Chalberhönistrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Cheserystrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Chilchgasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Chrützgasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Dorfstrasse Saanen	Belagstrasse	
Gemeinde	Ebnitbüelstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Egglistrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Eisbahnweg	Belagstrasse	
Gemeinde	Farbstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Flugplatzstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Gärstereweg	Belagstrasse	
Gemeinde	Gigerlistrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Grischbachstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Grubenstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Gschwendmatteweg	Belagstrasse	
Gemeinde	Gschwendstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Güterstrasse Nord	Belagstrasse	
MOB	Güterstrasse Süd	Belagstrasse	
Gemeinde	Hauptstrasse Bushaltestelle	Belagstrasse	
Gemeinde	Hindergässli	Belagstrasse	
Gemeinde	Hornbergstrasse Saanenmöser	Belagstrasse	
Gemeinde	Hubelstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Hugelimattstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Jomenweg	Belagstrasse	
Gemeinde	Kalberhönistrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Kirchstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Lädelistrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Lauenenstrasse, alte	Belagstrasse	
Gemeinde	Litzistrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Märetgässli	Belagstrasse	

Strassen- und Wegereglement der Einwohnergemeinde Saanen

Gemeinde	Mattegässli	Belagstrasse	
Gemeinde	Mättelistrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Mattengässli	Belagstrasse	
Gemeinde	Mattenstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Meielsgrundgässli	Belagstrasse	
Gemeinde	Meielsgrundstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Mettlenstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Mittelgässli	Belagstrasse	
MOB	MOB-Areal, Straße ab Bahnhofstr.-Grubenstr.	Belagstrasse	
Gemeinde	Montesanostrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Moosfangstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Oberbortstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Oberdorfstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Obere Riedstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Oberi Märetmattstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Oeyetliweg (Rübeldorf)	Belagstrasse	
Gemeinde	Oldenhornstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Palacestrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Pfyffeneggstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Promenade	Belagstrasse	
Gemeinde	Rellerliweg	Belagstrasse	
Gemeinde	Rialtostrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Riedhubelstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Rotliststrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Rübeldorfstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Rumpleregässli	Belagstrasse	
Gemeinde	Rüttimattstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Rüttirainstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Scheidbachstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Schibeweg	Belagstrasse	
Gemeinde	Schlittmoosstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Schriberystrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Schützenweg	Belagstrasse	
Gemeinde	Simneweg	Belagstrasse	
Gemeinde	Solsanastrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Sonnenstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Spitalstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Spittelweg	Belagstrasse	
Gemeinde	Spitzhornweg	Belagstrasse	
Gemeinde	Sportzentrumstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Suterstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Tromweg	Belagstrasse	
Gemeinde	Turbachstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Uesinenweg	Belagstrasse	
Gemeinde	Underbortstrasse 1. Teil	Belagstrasse	
Gemeinde	Underbortstrasse 2. Teil	Belagstrasse	
Gemeinde	Underi Märetmattstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Unterbortstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Untere Riedstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Untergstaadstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Waldmattenstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Walischstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Wispienstrasse	Belagstrasse	
Gemeinde	Zufahrt ARA, Dorfrüti	Belagstrasse	

2. Privatstraßen und -wege im Gemeindegebrauch Klasse IB

Anforderungen wie Gemeindestraßen (Art. 18) Klasse IB1

Trägerin	Straßenbezeichnung	Beschaffenheit	Recht
WG Sonnige Matte/Baumerli	Baumerliweg	Belagstrasse	
WG Unterbort - Sonnenhof	Sonnenhofweg	Belagstrasse	
WG Ebnitbühl	Saanenbuelweg, Dorenacherweg	Belagstrasse	

Strassen- und Wegreglement der Einwohnergemeinde Saanen

WG Undere Waldmatte-Schönried	Undere Waldmattenstrasse	Belagstrasse	
WG Moos	Birkheimweg	Belagstrasse	
WG Schönried - Blümlismatt	Blümlismattstrasse	Belagstrasse	
WG Bodmen	Bodmestrasse, Undere Bodmestrasse	Belagstrasse	
WG Hugelimattstrasse	Hugelimattstrasse	Belagstrasse	
WG Joseli	Sonnigemattenstrasse, Scharlottiweg	Belagstrasse	
WG Saanenmöser - Dählweid	Steinereweg, Zügelweg	Belagstrasse	
WG mittlere Riedstrasse	Riedhubelstrasse	Belagstrasse	
WG obere Riedstrasse	Riedhubelstrasse	Belagstrasse	
WG Neueretstrasse	Neueret-, Büelstrasse, Ebnitbüelweg	Belagstrasse	
WG Chräwelgässli	Chräwelgässli	Belagstrasse	
WG Büdemliweg-Hornbergstrasse	Büdemliweg, Hornbergstrasse	Belagstrasse	
WG Bissenstalden	Staldenweg	Belagstrasse	
WG Badweidli	Badweidlistrasse	Belagstrasse	
WG Alpenblickstrasse	Alpenblickstrasse	Belagstrasse	
WG Chalets Parkmatte	Parkstrasse	Belagstrasse	

Anforderungen (Art. 19) Klasse IB2

Trägerin	Straßenbezeichnung	Beschaffenheit	Recht
WG Moosfanggässli	Moosfanggässli	Belagstrasse	
WG Moosfang	Moosfangstrasse, Längebodeweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Bode - Grund	Bodenstrasse, Senggiweg, Meielsgrundgässli,	Belagstrasse	
WG Innerer Grund - Moosvorsass	Moosvorsassweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Meielsgrund- Flühmaad	Meielsgrundstrasse, Flüemadstrasse, Lerchweidweg, Stineliweg, Mattenstr.	Belag- und Naturstrasse	
WG Gändli - Fure	Fureweg	Belagstrasse	
WG Grienbrücke - Löweli	Löweliweg	Belagstrasse	
WG Chlösterli - Lous	Lusweg	Belagstrasse	
WG Scheidbach - Turnels	Turnelsweg	Naturstrasse	
WG Scheidbach - Berzgumm	Berzgummstrasse, Bacheggweg, Zingrisbergweg, Sagebergweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Turbach - Heuberg	Heubergweg, Trüttlisbergweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Eigen	Eigeweg	Naturstrasse	
WG Mattengraben - Gstüssi	Gstüssiweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Hornberg - Parwengen	Parwengeweg	Naturstrasse	
WG Turbach - Bortvorsass	Chöliweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Zwitzeregg	Zwitzereggstrasse	Naturstrasse	
WG Mosera Grat	Büelstrasse, Moseragrattstrasse, Oberbergweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Hüsligraben – Rudersberg, Abländschen	Grischbachstrasse, Schneitweg, Ruedersbergstrasse, Jaungrundweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Dürriberg Chalberhöni	Dürriweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Chäle - Oey	Chäleweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Leimere - Rotiegg	Rotieggweg, Grüebliweg	Naturstrasse	
WG Halten	Haltenstrasse	Belagstrasse	
WG Farb - Schwabenried	Schwaberiedstrasse	Belagstrasse	
WG Theilegg	Teileggweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Haltenwald	Lädelistrasse, Solsanastrasse	Naturstrasse	
WG Hinders Eggli	Hindereggliweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Bodmen-Bruchvorsass-Rellerli	Bodmeweg	Naturstrasse	
WG Saali - Schönried	Saaliweg	Belagstrasse	

Strassen- und Wegreglement der Einwohnergemeinde Saanen

WG Schlittmoos – Berschel - Gfell	Steinereweg, Schlittmoosstrasse, Berschelstrasse, Gfellweg, Stutzweg, Horneggliweg, Wittereweg, Lätzgüetliweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Ärbsere - Fürholz	Fürholzstrasse	Belagstrasse	
WG Saali - Löchli	Löchlistrasse	Belag- und Naturstrasse	
WG Grosse Vorsass-Hugeli-Plani	Rellerliweg, Bodmeweg, Planiweg	Naturstrasse	
WG Hornberg	Hornbergstrasse	Belagstrasse	
WG Raafgarte-Saanewald- Chübeli	Vierschrötiweg	Belagstrasse	
WG Bärgsimne – Bire - Schneit	Simneweg, Bireweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Wildeneggli	Wildeneggliweg, Barbereweg, Remiseweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Honegg	Honeggstrasse	Belag- und Naturstrasse	
WG Stöckenweg	Stöckenweg	Belagstrasse	
WG Gruben - Neueret	Cheserystrasse, Aerneliweg	Belagstrasse	
WG Stampfi - Bissendürri	Bissedürriweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Wispile - Gmündte	Gmüntestrasse, Wispilenstrasse, Neue Matteweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Schindelbode	Bleikiweg	Naturstrasse	
WG Brüggmatte - Gruben	Brüggmatteweg	Belagstrasse	
WG Salzwasserweg	Salzwasserweg	Belagstrasse	
WG Halten	Haltenstrasse	Belag- und Naturstrasse	

3. Privatstraßen und -wege Klasse II (Art. 20)

Trägerin	Straßenbezeichnung	Beschaffenheit	Recht

4. Güter-, Flur- und Waldwege Klasse III (Art. 19)

Trägerin	Straßenbezeichnung	Beschaffenheit	Recht

5. Fuß- und Wanderwege, Radwege Klasse IV (Art. 20), gemäß den kantonalen Sach- und Richtplänen

Legende

GG = Körperschaft nach Gemeindegesetz

OR = Körperschaft nach Obligationenrecht

VBWG = Körperschaft nach dem Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (subventioniert durch Bund und Kanton)

Für Änderungen und Erweiterungen der festgelegten Wegstrecken ist beim Gemeinderat von Saanen ein Gesuch um Aufnahme ins Straßenverzeichnis zu stellen. Dies gilt auch für Erweiterungen / Änderungen innerhalb eines bestehenden Straßenperimeters.

ANHANG 2

Allgemeine Bestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen (Art. 25)

Beitragsgesuche gemäß Art. 25 sind vorzeitig jeweils bei der Infrastrukturkommission einzureichen. Die Gemeindebeiträge können an Bedingungen geknüpft werden.

Mit dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Bei Neuanlagen von Straßen ist das Projekt zu publizieren. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben des Bauinspektorats von Saanen.

Die Infrastrukturkommission ist befugt, Projekte zurückzustellen. Insbesondere prüft sie eingereichte Beitragsgesuche für Neu- und Ausbauten auf ihre Zweckmäßigkeit (Ausbaustandard) sowie ihre Bedeutung für die Öffentlichkeit.

Die Landankäufe werden nur bis zur Höhe der vom Gemeinderat festgesetzten Landpreise subventioniert. Sämtliche Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen der schriftlichen Beitragszusicherung des ausgabenkompetenten Organs in Angriff genommen werden, andernfalls erlischt der Beitragsanspruch.

Der Gemeindebeitrag kann nur ausgerichtet werden, wenn die für das entsprechende Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen bzw. baupolizeilichen Bewilligungen vorliegen. Entschädigungen von Dritten, Bund, Kanton, Naturschadenfonds, Berghilfe und dergleichen sind von den ausgewiesenen Kosten abzuziehen. Dagegen sind Aktivzinsen nicht abzuziehen.

Die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements sowie des Funktionendiagramms der Gemeinde.

Den Investitionsbeitragsgesuchen sind mindestens drei Angebote von unterschiedlichen Unternehmen bzw. Dritten beizulegen. Eine Kostenschätzung reicht nicht aus.

Maßnahmen mit Kostenfolgen über Fr. 15'000.-- sind vor der Ausführung der Arbeiten mit dem Fachbereich Infrastrukturen abzusprechen.

ANHANG 3

Beiträge Neu- und Ausbau von privaten Straßen und Wegen (Art. 25, Abs.1, Bst. c)

Ersteller von privaten Straßen und Wegen zu bewohnten und regelmäßig landwirtschaftlich begründeten Heimwesen, für deren Bau und Unterhalt keine Weggenossenschaft gegründet werden kann, können von der Gemeinde auf schriftliches Gesuch hin einen Beitrag von 10 % - höchstens 50 % an die Bau- und Unterhaltskosten erhalten.

Der Beitragssatz wird festgesetzt unter Berücksichtigung:

- a) der Dringlichkeit des Projekts
- b) der Weglänge
- c) der örtlichen Lage
- d) der finanziellen Verhältnisse der/des Gesuchstellers
- e) der Schwierigkeit des Geländes
- f) der Widmung für die Öffentlichkeit
- g) der Bedeutung / der Nutzung

ANHANG 4

Außerordentliche Gemeindebeiträge (Art. 25, Abs. 1, Bst. d)

Eigentümer von Privatstraßen und -wege im Gemeingebrauch, die einen außerordentlichen Gemeindebeitrag wünschen, haben dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen unter Beilage der entsprechenden Pläne, eines Situationsberichtes und des Kostenvoranschlages.

Das zuständige Gemeindeorgan prüft das eingereichte Bau- und Beitragsgesuch auf seine Zweckmäßigkeit und seine Bedeutung für die Öffentlichkeit. Er kann das Gesuch zur Ergänzung oder Abänderung an den Gesuchsteller zurückweisen. Er kann gegebenenfalls das Projekt einem Fachmann zur Begutachtung übergeben.

Der Gesuchsteller prüft ferner, ob das Projekt zur Subventionierung durch Bund und Kanton angemeldet werden könnte.

ANHANG 5

Beiträge an Belagserneuerungen (Art. 25, Abs. 1, Bst e)

Die Gemeinde leistet an die Kosten für Belagserneuerungen der Privatstraßen und -wege im Gemeingebrauch einen Beitrag von 30 % - höchstens 70 %.

Das zuständige Gemeindeorgan prüft das eingereichte Beitragsgesuch auf seine Zweckmäßigkeit und seine Bedeutung für die Öffentlichkeit. Er kann das Gesuch zur Ergänzung oder Abänderung an den Gesuchsteller zurückweisen. Er kann gegebenenfalls das Projekt einem Fachmann zur Begutachtung übergeben.

Der Gesuchsteller prüft ferner, ob das Projekt zur Subventionierung durch Bund und Kanton angemeldet werden kann.

ANHANG 6

Beiträge an Unterhaltskosten (Art. 25, Abs. 1, Bst. f)

Gemeindebeitragsberechtigte Aufwendungen

Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Unterhalt der Privatstraßen und -wege im Gemeingebrauch einen Beitrag von höchstens 75 % der nach Abrechnung ausgewiesenen Kosten. Als beitragsberechtigter Unterhalt gelten alle werterhaltenden Kosten. Beiträge an AHV und Beiträge an Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind nicht beitragsberechtigt. Beiträge an wertvermehrende Kosten können nicht über den ordentlichen Unterhalt geltend gemacht werden. Arbeiten, die von einem Vorstand einer Weggenossenschaft in Auftrag gegeben und durch einen Unternehmer oder eine beauftragte Person ausgeführt werden, sind nach den mit diesen vorgängig vereinbarten Ansätzen zu entschädigen. Sie sind bis zu den jeweils festgelegten Ansätzen nach Gemeindestundenlohn sowie für die Maschinenstunden (Grundlage: Angaben Inforama Hondrich / agroscoop) beitragsberechtigt. Die Bestimmungen über die Höhe der subventionsberechtigten Ansätze gelten nicht für Unternehmer.

Nicht gemeindebeitragsberechtigte Aufwendungen

Nicht gemeindebeitragsberechtigt sind: Schuldzinse, Steuern und Konsumationen.

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist in der Regel jährlich, ausnahmsweise mindestens alle zwei Jahre, vorzulegen. Das Rechnungsjahr in Bezug auf die Ausrichtung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Abteilung Finanzen und Liegenschaften. Der Rechnung ist eine Aufstellung über die beitragspflichtigen und nichtbeitragspflichtigen Aufwendungen beizulegen.

Abrechnung des Gemeindebeitrages

Die Abrechnung über den Gemeindebeitrag hat analog der Budgeteingaben zu erfolgen, d.h. die Aufwendungen sind wie folgt getrennt in der Rechnung auszuweisen:

- Normale Aufwendungen, d.h. der jährlich normale Unterhalt
- Investitionen, das heißt Neubauten u. größere Sanierungen mit mehrjähriger Nutzungsdauer.

Voraussetzungen für die Ausrichtung des Gemeindebeitrages

Die Voraussetzungen zur Ausrichtung des Gemeindebeitrages ist, dass

- die betreffende Straße in gutem Zustand erhalten wird
- den Anordnungen des Gemeinderates oder der Infrastrukturkommission Folge geleistet wird
- dass die Stundenlöhne eine angemessene und zeitgemäße Entlohnung der mit der Ausführung betrauten Personen gewährleisten. Die Infrastrukturkommission kann die ausgewiesenen Löhne anpassen.

Erforderliche Beilagen zu jährlichen Beiträgen:

- Originalbelege aller aufgeführten Rechnungen
- Protokoll der Jahresversammlung
- Jahresabschluss der Buchhaltung
- Bericht der Rechnungsrevisoren

Maßnahmen mit Kostenfolgen über Fr. 15'000.-- sind *vor der Ausführung der Arbeiten* mit dem Fachbereich Infrastrukturen abzusprechen. Folgende genehmigten / gültigen Unterlagen müssen vor Einreichen eines Gesuchs dem Fachbereich Infrastrukturen vorliegen:

- Statuten
- Perimeterpläne
- Kostenteiler

ANHANG 7

Beiträge an die Schneeräumung (Art. 25, Abs. 1, Bst. g)

An die Kosten der Schneeräumung inkl. Glatteis- und Schneeglättebekämpfung werden 100 Prozent Gemeindebeiträge ausgerichtet.

Schneeräumungsverzeichnis

Die genauen Strecken sind auf einem separaten Plan durch den Gemeinderat festgelegt.

Privatstraßen und -wege im Gemeingebrauch

Trägerin/Eigentümerin	Straßenbezeichnung	Beschaffenheit	Recht
WG Sonnige Matte/Baumerli	Baumerliweg	Belagstrasse	
WG Unterbort - Sonnenhof	Sonnenhofweg	Belagstrasse	
WG Ebnetbühl	Saanenbuelweg, Dorenacherweg	Belagstrasse	
WG Undere Waldmatte-Schönried	Undere Waldmattenstrasse	Belagstrasse	
WG Moos	Birkheimweg	Belagstrasse	
WG Schönried - Blümlismatt	Blümlismattstrasse	Belagstrasse	
WG Bodmen	Bodmestrasse, Undere Bodmestrasse	Belagstrasse	
WG Hugelimattstrasse	Hugelimattstrasse	Belagstrasse	
WG Joseli	Sonnigemattenstrasse, Scharlottiweg	Belagstrasse	
WG Saanenmöser - Dählweid	Steinereweg, Zügelweg	Belagstrasse	
WG mittlere Riedstrasse	Riedhubelstrasse	Belagstrasse	
WG Obere Riedstrasse	Riedhubelstrasse	Belagstrasse	
WG Neueretstrasse	Neueret-, Büelstrasse, Ebnetbuelweg	Belagstrasse	
WG Chräwelgässli	Chräwelgässli	Belagstrasse	
WG Büdemliweg-Hornbergstrasse	Büdemliweg, Hornbergstrasse	Belagstrasse	
WG Bissenstalden	Staldenweg	Belagstrasse	
WG Badweidli	Badweidlistrasse	Belagstrasse	
WG Alpenblickstrasse	Alpenblickstrasse	Belagstrasse	
WG Chalets Parkmatte	Parkstrasse	Belagstrasse	
WG Moosfanggässli	Moosfanggässli	Belagstrasse	
WG Bode - Grund	Bodenstrasse, Senggiweg, Meielsgrundgässli,	Belagstrasse	
WG Meielsgrund - Flühmaad	Meielsgrundstrasse, Mattenstrasse	Belagstrasse	
WG Gändli - Fure	Fureweg	Belagstrasse	
WG Grienbrücke - Löweli	Löweliweg	Belagstrasse	
WG Scheidbach - Berzgumm	Berzgummstrasse, Bacheggweg, Sagebergweg	Belagstrasse	
WG Turbach - Heuberg	Heubergweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Mattengraben - Gstüssi	Gstüssiweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Turbach - Bortvorsass	Chöliweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Mosera Grat	Büelstrasse, Moseragrattstrasse	Belag- und Naturstrasse	
WG Hüsligraben, Rudersberg, Abländschen	Grischbachstrasse	Belagstrasse	
WG Dürriberg Chalberhöni	Dürriweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Chäle - Oey	Chäleweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Leimere - Rotiegg	Rotieggweg, Grüebliweg	Naturstrasse	
WG Halten	Haltenstrasse	Belagstrasse	
WG Farb - Schwabenried	Schwaberiedstrasse	Belagstrasse	
WG Teilegg	Teileggweg	Belagstrasse	
WG Bodmen-Bruchvorsass-Rellerli	Bodmeweg	Naturstrasse	
WG Saali - Schönried	Saaliweg	Belagstrasse	
WG Schlittmoos – Berschel - Gfell	Steinereweg, Schlittmoosstrasse, Berschelstrasse, Wittereweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Ärbserre - Fürholz	Fürholzstrasse	Belagstrasse	
WG Saali - Löchli	Löchlistrasse	Belag- und Naturstrasse	
WG Hornberg	Hornbergstrasse	Belagstrasse	
WG Raafgarte-Saanewald-Chübeli	Vierschrötiweg	Belagstrasse	
WG Wildeneggli	Wildeneggliweg, Barbereweg	Belagstrasse	
WG Honegg	Honeggstrasse	Belag- und Naturstrasse	

WG Stöckenweg	Stöckenweg	Belagstrasse	
WG Gruben - Neueret	Cheserystrasse, Aerneliweg	Belagstrasse	
WG Stampfi - Bissendürri	Bissedürriweg	Belagstrasse	
WG Wispile - Gmündte	Gmüntestrasse, Wispilenstrasse, Neue Matteweg	Belag- und Naturstrasse	
WG Schindelbode	Bleikiweg	Naturstrasse	
WG Brüggmatte - Gruben	Brüggmatteweg	Belagstrasse	
WG Salzwasserweg	Salzwasserweg	Belagstrasse	

Für Änderungen und Erweiterungen der festgelegten Wegstrecken ist beim Gemeinderat von Saanen ein Gesuch um Aufnahme ins Schneesäuberungsverzeichnis zu stellen. Dies gilt auch für Erweiterungen / Änderungen innerhalb eines bestehenden Straßenperimeters.

Abgrenzung

Die Organisation des Winterdienstes obliegt der jeweiligen Straßeneigentümer. Es werden keine Beiträge für die Winterdienstarbeiten an privaten Vorplätzen geleistet. Beiträge werden nach Abrechnung ausgewiesenen Kosten auf Gesuchhin ausgerichtet.

Räumung der Straßen, Reihenfolge

Maßgebend ist das Winterdienstkonzept der Gemeinde Saanen, das nach Bedarf nachgeführt und jährlich auf seine Aktualität überprüft wird.

Erforderliche Angaben zur Beitragsausrichtung

Folgende Angaben müssen auf der Rechnung ersichtlich sein:

- Stundenansatz
- Zeitaufwand
- Ausführungszeitpunkt
- Betreffende Straßenlänge

Bei unvollständigen, mangelhaften oder unglaubwürdigen Angaben können Beitragsgesuche zurückgewiesen werden.

ANHANG 8

Gebühren für außerordentliche Inanspruchnahme, welche die Straße übermäßig beanspruchen (Art. 27)

0,1% - 0,3% der zu erwartenden Bau- / Ertragssumme